

Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Für unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote sind, soweit keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, vorrangig die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Bedingungen bedarf. Abweichende, widersprechende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich und gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen abgeändert oder aufgehoben sind. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und bleiben 30 Tage nach Angebotsdatum gültig.

2.2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Das gilt ebenfalls für die Zusicherung von Eigenschaften der Bauteile.

2.3. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, An- und Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt, oder bei Pauschalangeboten ausdrücklich als inbegriffen bezeichnet sind. Falls diese Arbeiten von uns ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

2.4. Vorhandene Befestigungsunterlagen und die Statik der angebotenen Konstruktion werden nicht geprüft, daher kann es evtl. im Verlauf der Ausführung zu notwendigen Änderungen kommen. Die angebotenen Profile und Befestigungsmittel sind - wenn nicht anders angegeben - Schätzungen, die auf Erfahrungswerten beruhen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, ist eine Statik bzw. statische Überprüfung im angebotenen Preis nicht enthalten. Sollten aufwändigere Befestigungen als beschrieben notwendig sein, behalten wir uns einen Nachtrag vor - dies gilt auch für spätere Beanstandungen.

2.5. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.6. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche zugehörige Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der mit der Erstellung der Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir können hierzu nur die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Preise

3.1. Unseren Angeboten liegen die derzeitigen Kostenverhältnisse aus dem Lohn- und Materialsektor des Metallbaugewerks zugrunde. Treten bei langfristigen Verträgen von mehr als 4 Monaten Laufzeit - ab Vertragsabschluss - Erhöhungen von Lohn- und Materialkosten auf, so sind wir berechtigt, diese in der tatsächlichen Höhe zuzüglich des betrieblichen Zuschlages für Lohn- und materialgebundene Kosten in Rechnung zu stellen. Änderungen werden über unsere Urkalkulation des Angebotes offengelegt und entsprechend bestimmt.

3.2. Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Unsere Preise verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht.

3.3. Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versand- oder Frachtkosten, sowie sonstige Nebenkosten sind, wenn nicht anders angegeben, nicht eingeschlossen und werden bei Versand der Ware zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4. Nach erfolgter bestätigter Bestellung, auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommene Veränderungen des Liefergegenstandes werden dem Auftraggeber berechnet.

3.5. Konstruktionszeichnungen, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie sind zudem vorbehaltlich der rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.

4.2. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz geltend zu machen.

4.3. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Sind bei Montageleistungen keine Ausführungsfristen vereinbart, so sind die Arbeiten nach Abschluss der Fertigung spätestens 12 Tage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern dieser eventuell benötigte behördliche Unterlagen und Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine etwaig vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.

4.4. Verzögert sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Montagearbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine frei. Schafft der Auftraggeber auf unser Verlangen nicht unverzüglich Abhilfe, so können wir Schadenersatz gem. § 6 VOB/B verlangen und nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall der Auflösung des Vertrages haben wir neben dem bis dahin entstandenen Werklohn Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, die wir zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen müssen.

4.5. Wir behalten uns vor, in zumutbarem Umfang Teilmengen zu liefern und diese getrennt abzurechnen. Jede Teilmenge gilt als gesondertes Geschäft und hat keinen Einfluss auf andere Geschäfte bzw. Teilmengen.

5. Versand- und Gefahrübergang

Der Versand geschieht auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl des Versandweges und der Transportmittel erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen, ohne Haftung für die getroffene Wahl. Bei Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, stets jedoch mit Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Fertiggestellte Arbeiten können nicht länger als vier Wochen aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns die Berechnung von ortsüblichen Lagerkosten oder die anderweitige Einlagerung auf Kosten des Auftraggebers vor.

6. Montage

Sofern unsere Leistungen die Montage oder sonstige Arbeiten vor Ort (z.B. Reparatur) einschließen, gilt ergänzend:

6.1. Montageleistungen werden zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die zu verrechnende Zeit schließt die zum Be- und Entladen des Montagefahrzeugs benötigte Zeit, sowie die An- und Abfahrtszeiten mit ein. KFZ-Kosten werden zudem gesondert berechnet.

6.2. Der Auftraggeber hat alle zum Schutz von Personal und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit dies für das Montagepersonal und die Durchführung der Montage von Bedeutung ist.

6.3. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle bauseitigen Vorleistungen, Sicherheitsmaßnahmen, sowie die Vorbereitung des Baustellengeländes zum vereinbarten Zustand durchzuführen und für die Zurverfügungstellung von geeigneten Lagerplätzen mit festem Untergrund in unmittelbarer Nähe der Baustelle zu sorgen.

6.4. Auf Kosten des Auftraggebers sind zudem Beleuchtung, Wasser, Toiletten, elektr. Energie einschl. Beleuchtung der Montagestelle im unmittelbaren Bereich der Baustelle bereitzustellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Desweiteren sind ggf. verschließbare Räume für die Einlagerung hochwertiger Bauteile bereitzustellen.

6.5. Anschließende Gebäudeteile, Mauern etc. müssen statisch und in ihrer Substanz für die geplante Montage geeignet sein. Die Prüfung dessen obliegt dem Auftraggeber. Zum Setzen der Dübel ist eine feste Mauerkonsistenz erforderlich. Evtl. nötige Fassadenansparungen (z. B. in der Wärmedämmung) sind entsprechend der jeweiligen Konstruktion vorzuziehen, im Zuge der Montage ist es oft unvermeidbar, dass Putz oder Anstriche im Bereich der Anschlusspunkte verletzt werden. Beiputzen und Nachstreichen gehört nicht zu unserem Leistungsumfang.

6.6. Der Montageort/die Baustelle muss frei zugänglich sein. Falls die Montagestelle mit einem festen Gerüst ausgestattet werden muss, ist dieses Einrüsten vom Auftraggeber vorzunehmen. Evtl. vorhandene Fundamente müssen bei Montagebeginn freigelegt sein (z.B. Bodenbelag, Styroporplatten o. Ä. sind bauseits zu entfernen), sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Evtl. notwendige aufwändige Abdeckarbeiten z.B. bei hellen Fliesen, Gläsern oder anderen empfindlichen Werkstoffen werden nach Aufwand verrechnet. Für evtl. entstehende Abplatzungen oder Risse, die beim Bohren in brüchigem Mauerwerk oder Putz entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Angaben für evtl. verlegte Installationsleitungen (Elektro, Wasser, Heizung oder Ähnliches) im Bereich der geplanten Montageflächen müssen uns in der Planungsphase zur Verfügung gestellt werden, ansonsten können wir für evtl. entstehende Beschädigungen keine Haftung übernehmen.

6.7. Der Auftraggeber kann das Montagepersonal erst abrufen, wenn das Material und eventuelle Beistellungen von ihm vollständig am Montageplatz angekommen sind und sämtliche Montagevorbereitungen bauseits getroffen wurden.

6.8. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Montage ungehindert, in einem Zuge während der tariflich festgelegten Arbeitszeiten durchgeführt werden kann. Treten bei der Montage durch den Auftraggeber verursachte Kosten für Wartezeiten oder sonstige Mehrkosten auf, für Leistungen, die vom Auftraggeber nachträglich gefordert wurden, sind wir berechtigt, diese Kosten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen gesondert in Rechnung zu stellen.

7. Abnahme und Pflichtverletzungen

7.1. Montageleistungen hat der Auftraggeber nach Fertigstellung die Lieferungen und Leistungen unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Beanstandungen gegen unvollständige und unrichtige Leistungen oder erkennbare Mängel sind unverzüglich - spätestens binnen einer Woche nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen. Als Mitteilung für die Fertigstellung der Arbeiten gilt unsere Schlussrechnung oder ggf. eine gesonderte schriftliche Mitteilung. Ist die VOB/B im Ganzen Vertragsgrundlage, regelt sich die Abnahme nach den darin enthaltenen Bestimmungen. Im Übrigen hat die Abnahme nach § 640 BGB zu erfolgen.

7.2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme der Montageleistung in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.

7.3. Unsere Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße. Wir haften grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werk-, Bau- oder Montageleistungen resultieren, die gemäß der vom Auftraggeber geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Auftraggeber als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haften wir nicht. Wir haben aber die Pflicht, den Auftraggeber auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werk-, Montageleistungen nach Vorgabe des Auftraggebers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Uns obliegt im Hinblick auf Schutzrechte Dritter keine Prüfungspflicht. Soweit unser Vertragspartner Unternehmer ist, haften wir auch nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Höhe nach beschränkt sich auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

7.4. Feuerverzinkung erfolgt nach DIN EN ISO 1461, bei tragenden Bauteilen unter Beachtung der DaSt Richtlinie 022. Farbtonunterschiede und unterschiedliche Schichtdicken im Zinküberzug kommen aufgrund der Legierung zustande und sind nicht beeinflussbar. Zinküberhöhungen im Schweißnahtbereich sind technisch bedingt. Das Auftreten von dunkleren oder helleren Bereichen oder eine geringe Oberflächenunebenheit ist kein Grund zur Zurückweisung. Die Ausbildung von weißlichen oder dunklen Korrosionsprodukten, überwiegend bestehend aus Zinkoxid, ist ebenfalls kein Grund zur Zurückweisung.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Bei Montageleistungen gelten die Bestimmungen des BGB (5 Jahre für Bauwerke und 2 Jahre für Reparaturarbeiten)

8.2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung bzw. Montage auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung

8.3. Sonstige Mängel sind uns innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.

8.4. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.5. Wir sind berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen, das bedeutet, dass wir entscheiden, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheiden wir zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung.

8.6. Der Auftraggeber ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen ist. Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Schadenersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadenersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

8.7. Eine etwaige Sicherheitsleistung ist vor Vertragsschluss schriftlich zu vereinbaren. Sie kann jederzeit gegen eine bis zum Zeitpunkt des Gewährleistungsendes befristete Bürgschaftsurkunde abgelöst werden. Nach Ablauf der Gewährleistung ist eine solche Sicherheitsleistung umgehend und ohne Aufforderung an uns zurückzuzahlen bzw. eine Bürgschaftsurkunde umgehend an uns zurückzusenden. Bei verspäteter Überweisung bzw. Rückgabe der Sicherheitsleistung/Bürgschaftsurkunde sind wir berechtigt entstandene Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.2. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung und ist grundsätzlich unzulässig, sofern ältere Rechnungen noch nicht beglichen sind.

9.3. Abweichende Absprachen über Zahlungsziele, Nachlässe, Stundungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9.4. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu fordern.

9.5. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt oder, wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, sofort zur Zahlung fällig. Für diesen Fall sind wir berechtigt, von allen laufenden Verträgen ohne Fristsetzung zurückzutreten, die noch ausstehende Lieferung wahlweise von einer Anzahlung oder Vorauszahlung des gesamten Entgelts abhängig zu machen bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gleich welcher Art, insbesondere auch für Folgeschäden, sind in diesem Falle ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber Zahlungen für von ihm besonders bezeichnete Lieferungen oder Rechnungen leistet. Das Vorbehaltseigentum dient dann als Sicherung für unsere Saldoforderung aus der gesamten Geschäftsverbindung.

10.2. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, in diesem Fall bei Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber, die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Behindert der Auftraggeber die Durchsetzung unserer Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens. Als allgemeiner Gerichtsstand gilt das für unseren Geschäftssitz zuständige Amtsgericht.

12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung nahekommt.